

**Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz**

UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH

BMVRDJ-600.437/0003-V 5/2018

VERFASSUNGSDIENSTMuseumstraße 7
1070 WienE-Mail: Sektion.V@bmvrj.gv.at

Ihr Zeichen: GZ. 13260.0060/1-L1.3/2018

An die
Parlamentsdirektion
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Inhaltliche Bemerkungen***Zu Art. 1 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes):*****Zu Z 3 (§ 53 Abs. 5):**

Durch den vorgeschlagenen § 53 Abs. 5 werden Rechtsträger des privaten Bereichs, denen „ein öffentlicher Versorgungsauftrag zukommt“, ua. zur Herausgabe bestimmter Daten an die Sicherheitsbehörde verpflichtet. Der Begriff des „öffentlichen Versorgungsauftrags“ erscheint unklar und wird auch in den Erläuterungen nicht näher dargelegt. Er sollte insbesondere im Hinblick darauf, dass eine Verletzung der Verpflichtungen nach § 53 Abs. 5 unter verwaltungsstrafrechtlicher Sanktion stehen soll (s. den vorgeschlagenen § 84 Abs. 1 Z 7) und die Normadressaten daher hinreichend klar bestimmt sein müssen, präzisiert und eingegrenzt werden.

Im Licht der grundrechtlichen Vorgaben des § 1 DSG erscheint fraglich, ob die Zwecke, zu denen eine Herausgabe von Daten verlangt werden kann, ausreichend begrenzt sind. Insbesondere der Zweck der Vorbeugung wahrscheinlicher gefährlicher Angriffe scheint ein äußerst weites Einsatzgebiet dieser Maßnahme zu eröffnen. Dies sollte überprüft werden.

Nach den Erläuterungen gelten die Verpflichtungen nach § 53 Abs. 5 für Rechtsträger des öffentlichen und privaten Bereichs, „die nach den Bestimmungen des DSG zulässigerweise Ton- und Bildaufzeichnungsgeräte an öffentlichen Orten [...] verwenden“. Im Hinblick darauf, dass die Ermächtigungen nach §§ 50a ff DSG 2000 ausschließlich Bilddaten erfassen, erscheint unklar, welche Rechtsgrundlagen für derartige Datenverarbeitungen an öffentlichen Orten gemeint sein könnten. Dies sollte klargestellt werden.

Nach den Erläuterungen soll sich der Rechtsschutz betreffend Maßnahmen gemäß § 53 Abs. 5 dritter Satz nach § 91c Abs. 1 richten. Dies sollte im Normtext des § 91c Abs. 1 deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Z 4 (§ 53a Abs. 6):

In den Erläuterungen wird die Erstreckung der Speicherfrist allein mit den besonderen Bedingungen bei Ermittlungen im Bereich der organisierten Kriminalität begründet. Die vorgesehene pauschale Verlängerung der Speicherfrist wird dagegen nicht begründet. In diesem Sinne sollte geprüft werden, ob es zur Zielerreichung ausreichen würde, die Speicherfrist bloß in diesem Bereich sowie vergleichbaren Fällen, nicht jedoch pauschal zu verlängern.

Zu Art. 2 (Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960):

Zu Z 2 (§ 98a Abs. 2):

Der vorgeschlagene § 98a Abs. 2 sieht vor, dass die im Rahmen der abschnittsbezogenen Geschwindigkeitsüberwachung gemäß § 98a („Section Control“) ermittelten Daten der zuständigen Sicherheitsbehörde (s. § 98a Abs. 1) auf Ersuchen für Zwecke des § 54b Abs. 4b SPG und der Strafrechtspflege zu übermitteln sind. Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass dabei „alle im Rahmen der abschnittsbezogenen Geschwindigkeitsüberwachung erhobenen Daten“ ungefiltert zu übermitteln sind. Daran anknüpfend, ermächtigt der vorgeschlagene § 57 Abs. 2a SPG den Bundesminister für Inneres, die nach § 57 Abs. 1 und 2 SPG verarbeiteten Daten mit den gemäß § 98a übermittelten Daten für Zwecke des § 54b Abs. 4b SPG zu vergleichen.

Nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes bedarf es für die Rechtmäßigkeit des Einsatzes automationsunterstützter Geschwindigkeitsmesssysteme („Section Control“) dagegen einer strengen Zweckbindung und einer Pflicht zur unverzüglichen Löschung aller anderen Daten (vgl. VfSlg. 18.146/2007). Die vorgeschlagene Regelung sollte daher überprüft bzw. sollte jedenfalls näher erläutert werden, aus welchen Gründen die vorgesehene Ausdehnung der Zwecke, zu denen die im Rahmen der „Section Control“ ermittelten Daten verarbeitet werden dürfen, und die Erforderlichkeit einer Speicherdauer von zwei Wochen (s. § 58 Abs. 3 SPG) notwendig sind.

Zu Art. 3 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2003):

Zu Z 2 (§ 97 Abs. 1a):

Das vorgeschlagene Identifizierungsverfahren greift in das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSG ein. Das Verfahren sollte daher bereits auf gesetzlicher Ebene näher determiniert (und nicht – wie vorgeschlagen – allein durch Verordnung geregelt) werden.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Der Bindestrich sollte durch einen Gedankenstrich ersetzt werden.

Zu Z 2 (§ 25 Abs. 1):

In der Novellierungsanordnung sollte das Wort „In“ durch das Wort „Dem“ ersetzt werden.

Zu Z 10 (§ 84 Abs. 1):

Es wird angeregt, die Novellierungsanordnung in zwei separate Novellierungsanordnungen zu teilen, nach denen zunächst die Z 7 eingefügt und anschließend der Schlussteil geändert werden.

Zu Z 15 (§ 94 Abs. 43 und 44):

Während das Inhaltsverzeichnis bereits mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Gesetzes in Kraft treten soll, soll der vorgeschlagene § 93a, der den (einzigen neuen) Eintrag im Inhaltsverzeichnis darstellt, erst mit 1. März 2019 in Kraft treten. Dies sollte überprüft werden.

Nach der Absatzbezeichnung „(43)“ sollte das Wort „Die“ entfallen.

Es sollte auf die korrekte Reihenfolge der geänderten Gesetzesbestimmungen (s. „§ 92a Abs. 1 und 1a und § 91c Abs. 1“) geachtet werden.

Zu Art. 2 (Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960):

Zum Einleitungssatz:

Der Bindestrich sollte durch einen Gedankenstrich ersetzt werden.

Zu Z 1 (§ 98a Abs. 1):

In der Novellierungsanordnung sollte das Wort „In“ durch das Wort „Dem“ ersetzt werden.

Zu Art. 3 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2003):

Zu Z 1 (§ 92 Abs. 3 Z 3):

Für die Novellierungsanordnung wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „In § 92 Abs. 3 Z 3 wird der Strichpunkt am Ende der lit. f durch einen Beistrich ersetzt; folgende lit. g wird angefügt:“

Zu Z 2 (§ 97 Abs. 1a):

Im Normtext sollte das Zitat „§ 92 Abs. 3 Z 3 lit. a bis c und lit. g“ durch das Zitat „§ 92 Abs. 3 Z 3 lit. a bis c und g“ ersetzt werden.

III. Zu den MaterialienZum Vorblatt:

Der Abschnitt „**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**“ hat gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ 600.824/011-V/2/01 (betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen) *spezifischere* Aussagen zu enthalten.

Schon mit Blick auf das unionsrechtliche Datenschutzregime sollten daher die Ausführungen zum Verhältnis des gegenständlichen Entwurfes zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union erneut geprüft werden.

Datenschutz-Folgenabschätzung:

Es wird auf die unionsrechtliche Pflicht zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung hingewiesen: Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 Abs. 1 DSGVO ist insbesondere in den Fällen des Art. 35 Abs. 3 erforderlich. Art. 35 Abs. 10 DSGVO sieht unter den angeführten Voraussetzungen jedoch eine Ausnahme von der Pflicht zur Datenschutz-Folgenabschätzung vor. Sofern eine Verarbeitung nämlich auf einer unionsrechtlichen oder einer mitgliedstaatlichen Rechtsgrundlage beruht, diese den konkreten Verarbeitungsvorgang oder die konkreten Verarbeitungsvorgänge regelt und bereits im Rahmen der allgemeinen Folgenabschätzung im Zusammenhang mit dem Erlass dieser Rechtsgrundlage eine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgte, bedarf es – vorbehaltlich einer anderslautenden Anordnung im Recht des Mitgliedstaates – keiner Folgenabschätzung iSd Art. 35 DSGVO mehr.

In diesem Sinne wird angeregt, zu prüfen, ob die im gegenständlichen Gesetzesentwurf geregelten Datenverarbeitungen grundsätzlich einer Folgenabschätzungspflicht iSd Art. 35 DSGVO unterliegen. Zutreffendenfalls sollte bereits im Zuge des Gesetzgebungsprozesses eine allgemeine Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgen und deren Ergebnis in den Erläuterungen dargelegt werden.

Für den Bereich der RL (EU) 2016/680 ergibt sich die Pflicht zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung aus Art. 27 RL (EU) 2016/680 (s. dazu auch § 52 DSG idF des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 120/2017). Es kann wohl davon ausgegangen werden, dass die Datenschutz-Folgenabschätzung grundsätzlich auch in diesem Fall auf gesetzlicher Ebene vorweggenommen werden kann (vgl. AB 1761 BlgNR 25. GP 25).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. 1 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes):

Zu Z 3 und 11 (§ 53 Abs. 5 und § 84 Abs. 1 Z 7):

Die Überschrift sollte „Zu Z 3 und 10 [...]“ lauten.

Zu Z 10 (§ 84 Abs. 1):

Es sollte auf eine korrekte Formatierung geachtet werden.

Zu Z 14 (§ 93a):

In den Erläuterungen sollte ebenso wie im Normtext von Rechtsträgern des öffentlichen oder privaten Bereiches gesprochen werden.

Zu Z 15 (§ 94 Abs. 43 und 44):

Die unterschiedlichen Zeitpunkte des Inkrafttretens sollten näher erläutert werden.

Zu Art. 3 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2003):

Zu Z 3 (§ 109 Abs. 3 Z 22):

Der letzte Satz („Zudem soll die Nichteinhaltung der Verpflichtung zur verschlüsselten Übermittlung in § 94 Abs. 4 mit Verwaltungsstrafe bedroht sein.“) spiegelt sich im Normtext nicht wider und sollte daher entfallen.

Wien, 27. März 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt